

Ausbildungsplan
Sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Datum der Unterzeichnung _____

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender):
Auszubildende/r:
Ausbildungsberuf: Fachkraft für Metalltechnik

Die gekennzeichnete Fachrichtung ist im Ausbildungsvertrag mit festzulegen.

(Im Ausbildungsvertrag in Zeile: Fachrichtung, Schwerpunkt, Einsatzgebiet)

Bitte nur **eine** Fachrichtung kennzeichnen:

- Montagetechnik
- Konstruktionstechnik
- Zerspanungstechnik
- Umform- und Drahttechnik

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut der **Ausbildungsverordnung vom 02. April 2013** ist in den folgenden Seiten niedergelegt. Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten. Änderungen des Zeitumfanges und des zeitlichen Ablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Abschnitt A

Gemeinsame berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
			1.	2.	
1	Herstellen von Bauteilen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 1)	a) Werk- und Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach unterscheiden, einsetzen und entsorgen b) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen c) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen d) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen e) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen	18		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Warten von Betriebsmitteln (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 2)	a) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten mit elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten b) Betriebsmittel auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen und die Instandsetzung veranlassen c) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen d) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren	4		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Steuerungstechnik (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 3)	a) Regelungs- und Steuerungssysteme in ihrer Funktion unterscheiden b) Steuerungstechnik anwenden c) Regelungs- und Steuerungskomponenten überwachen d) bei Störungen erste Maßnahmen einleiten	2	3	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 4)	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge unter Berücksichtigung einschlägiger Vorschriften auswählen, anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Transportgut absetzen, lagern und sichern	3		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt A Nr. 5)	a) Bauteile und Baugruppen identifizieren und unter Beachtung ihrer Funktion nach technischen Unterlagen zur Montage und Demontage prüfen und vorbereiten b) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen montieren und demontieren c) lösbare Verbindungen, insbesondere Schraubverbindungen, unter Berücksichtigung der Montagerichtlinien herstellen d) nichtlösbare Verbindungen, insbesondere durch Kleben, Nieten oder Schweißen, herstellen	16		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Abschnitt B

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der **Fachrichtung Montagetechnik:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
			1.	2.	
1	Planen und Vorbereiten von Montage- und Demontageprozessen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 1)	a) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Vollständigkeit überprüfen b) Schalt- und Funktionspläne verschiedener Systeme anwenden c) Material entsprechend dem Montageprozess vorbereiten und bereitstellen		5	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Montieren und Demontieren von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 2)	a) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Maß-, Form- und Lage-toleranzen funktionsgerecht ausrichten, fixieren und sichern b) Montagewerkzeuge, insbesondere Drehmomentschlüssel, und Montagehilfsmittel einstellen und handhaben c) Bauteile und Baugruppen lage- und funktionsgerecht sowie unter Beachtung der Teilefolge montieren und demontieren d) elektrische und elektronische Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften montieren e) Funktionen an Baugruppen einstellen und prüfen f) Baugruppen übergeben und Funktionen erläutern		14	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Herstellen von Verbindungen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 3)	a) nichtlösbare Verbindungen, insbesondere durch Nieten, Lötten und Kleben, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen unter Berücksichtigung der Werkstoffverträglichkeit herstellen b) lösbare Verbindungen sichern, Stift-, Klemm- und Steckverbindungen unter Berücksichtigung der Montagerichtlinien, der Werkstoffverträglichkeit und der Toleranz herstellen		12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Überwachen und Optimieren von Montage- und Demontageprozessen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt B Nr. 4)	a) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich sicherstellen, Störungen erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen b) Montage- und Demontageschritte überprüfen und optimieren c) Fehler im Montage- und Demontageprozess erkennen, Ursachen ermitteln, beheben und dokumentieren		10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Abschnitt C

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der **Fachrichtung Konstruktionstechnik:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
			1.	2.	
1	Planen und Vorbereiten von Montage- und Demontageprozessen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 1)	a) Bearbeitungsverfahren unter Berücksichtigung der Werkstoffe auswählen b) Werkzeuge und Maschinen, insbesondere unter Berücksichtigung des Werkstoffes, auswählen und einrichten c) Fügeteile entsprechend den Fügeverfahren vorbereiten		4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Montieren und Demontieren von Metallkonstruktionen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 2)	a) Bauteile und Baugruppen demontieren und hinsichtlich Lage und Funktionszuordnung kennzeichnen b) Montageplatz und Baugruppen gegen Unfallgefahren sichern, Sicherheitseinrichtungen überprüfen c) Metallkonstruktionen unter Berücksichtigung der Werkstoffkombinationen nach Vorgaben befestigen d) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung der Maßtoleranzen passen sowie durch Messen, Lehren und Sichtprüfungen funktionsgerecht ausrichten und Lage sichern e) Baugruppen übergeben und Funktionen erläutern		4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Trennen und Umformen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 3)	a) Bleche, Rohre oder Profile nach Zeichnungen und Schablonen vorrichten b) Bleche, Rohre oder Profile handgeführt, maschinell und thermisch umformen und trennen c) Hilfswerkzeuge nach Verwendungszweck auswählen und anwenden d) Schnittflächen- und Oberflächengüte beurteilen e) Fehler feststellen, beheben und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung einleiten		5	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Fügen von Bauteilen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 4)	a) Hilfskonstruktionen, Vorrichtungen und Schablonen anwenden b) Schweißnähte thermisch vorbereiten und nachbehandeln c) Bauteile und Baugruppen nach technischen Unterlagen fügen d) Bauteile, insbesondere durch Schmelzschweißverfahren, entsprechend den Normen und Vorschriften fügen e) Metallkonstruktionen, insbesondere durch Schrauben, Lötten und Nieten, verbinden f) Schweiß- und Lötverbindungen sichtprüfen		26	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5	Aufbereiten und Schützen von Oberflächen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt C Nr. 5)	a) Oberflächen für das Auftragen von Konservierungs-, Korrosionsschutz- und Beschichtungsmitteln vorbereiten b) Konservierungs-, Korrosionsschutz-, Beschichtungs- und Dämmmittel unter Beachtung der Verarbeitungsvorschriften auftragen und prüfen		2	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Abschnitt D

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der **Fachrichtung Zerspanungstechnik:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
			1.	2.	
1	Planen von Fertigungsprozessen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 1)	a) auftragsbezogene Unterlagen beschaffen und auf Vollständigkeit prüfen b) Werkzeugmaschine nach Werkstückanforderung auswählen c) Werkzeuge und Schneidstoffe unter Beachtung der Fertigungsverfahren, des zu bearbeitenden Werkstoffes, der Bearbeitungsstabilität und der Werkstückgeometrie festlegen d) Fertigungsparameter in Abhängigkeit von Werkstück, Werkstoff, Werkzeug und Schneidstoff festlegen e) CNC-Programme mit Standardwegbefehlen erstellen und optimieren		4	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Einrichten von Werkzeugmaschinen und Fertigungssystemen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 2)	a) Werkstückspannmittel vorbereiten, montieren und ausrichten b) Werkzeugspannmittel vorbereiten und Werkzeuge spannen c) Werkzeugkorrekturdaten ermitteln und abspeichern d) Fertigungsparameter einstellen und eingeben e) Einrichtungen für Hilfs- und Betriebsstoffe vorbereiten f) Schutzeinrichtungen montieren und Funktionsfähigkeit überprüfen g) Testlauf durchführen und beurteilen		8	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Herstellen von Werkstücken (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 3)	a) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen b) Werkstücke aus verschiedenen Werkstoffen mit spanabhebenden Fertigungsverfahren nach technischen Unterlagen unter Beachtung wirtschaftlicher Faktoren fertigen c) Zerspanungsprozess unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften durchführen d) Werkstücke übergeben und Fertigungstechniken erläutern		20	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Überwachen und Optimieren von Fertigungsprozessen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt D Nr. 4)	a) Fertigungsschritte überprüfen und optimieren b) Fehler im Fertigungsablauf erkennen, Ursachen ermitteln, beheben und dokumentieren c) maschinenbedingte Störungen beheben und Beseitigung veranlassen d) Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren e) Optimieren von auftragsbezogenen Unterlagen veranlassen		9	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Abschnitt E

Weitere berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der **Fachrichtung Umform- und Drahttechnik:**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
			1.	2.	
1	Einrichten und Rüsten von Trenn- oder Umformmaschinen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt E Nr. 1)	a) Trenn- oder Umformverfahren produktbezogen auswählen b) Werkzeuge und Hilfsmittel unter Berücksichtigung der Verfahren und Werkstoffe auswählen c) Produktionsmaschinen und -anlagen rüsten und umrüsten d) Vormaterial prüfen und beurteilen e) Maschinen und Anlagen auf Betriebsbereitschaft prüfen und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in Betrieb nehmen f) spezifische Anforderungen an die zu fertigenden Produkte berücksichtigen, Testläufe fahren, Korrekturen durchführen		12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2	Herstellen von Produkten (§ 4 Abs. 2 Abschnitt E Nr. 2)	a) Maß-, Form- oder Lagetoleranzen sowie Oberflächenbeschaffenheit prüfen b) Produkte durch Trennen oder Umformen herstellen c) Produktionsprozesse nach Verfahrensparametern, insbesondere Ziehgeschwindigkeit, Maßhaltigkeit und Oberflächenqualität, überwachen d) Störungen und Abweichungen feststellen, beseitigen und Beseitigung veranlassen e) Maschinen und Anlagen übergeben, dabei über Produktionsprozess, Produktionsstand sowie Veränderungen im Produktionsablauf informieren, Übergabe dokumentieren f) Prozessdaten ermitteln und einstellen g) Produkte übergeben und Funktionen erläutern		14	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3	Überwachen und Optimieren von Produktionsprozessen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt E Nr. 3)	a) Materialfluss im eigenen Arbeitsbereich sicherstellen, Störungen erkennen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen b) Werkstoffkennwerte, insbesondere durch Zugversuch, ermitteln c) Fehler im Produktionsablauf erkennen, Ursachen ermitteln und beheben d) Verschleißteile austauschen und deren Austausch veranlassen e) Zustand von Ziehwerkzeugen beurteilen, Ziehwerkzeuge aufbereiten und umarbeiten		12	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4	Oberflächen- und Wärmebehandlung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt E Nr. 4)	a) produktspezifische Oberflächenbehandlungsanlagen und -methoden unterscheiden und Oberflächengüte beurteilen b) produktspezifische Wärmebehandlungsanlagen und -methoden unterscheiden und Auswirkungen berücksichtigen		3	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Abschnitt F

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt		
			1.	2.			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 2 Abschnitt F Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			<input type="checkbox"/>		
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			<input type="checkbox"/>		
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			<input type="checkbox"/>		
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			<input type="checkbox"/>		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 2 Abschnitt F Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			<input type="checkbox"/>		
		b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären			<input type="checkbox"/>		
		c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			<input type="checkbox"/>		
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			<input type="checkbox"/>		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschnitt F Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen		während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	<input type="checkbox"/>		
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			<input type="checkbox"/>		
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			<input type="checkbox"/>		
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			<input type="checkbox"/>		
4	Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 Abschnitt F Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			<input type="checkbox"/>		
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			<input type="checkbox"/>		
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			<input type="checkbox"/>		
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			<input type="checkbox"/>		
5	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt F Nr. 5)	a) Arbeiten kundenorientiert durchführen	2		<input type="checkbox"/>		
		b) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen			<input type="checkbox"/>		
		c) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen	3		<input type="checkbox"/>		
		d) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren			<input type="checkbox"/>		
6	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt F Nr. 6)	e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen	3		<input type="checkbox"/>		
		f) Korrekturmaßnahmen einleiten			<input type="checkbox"/>		
		a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und auswerten			3		<input type="checkbox"/>
		b) Daten und Dokumente auch unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren					<input type="checkbox"/>
c) technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden	3		<input type="checkbox"/>				
d) Skizzen anfertigen			<input type="checkbox"/>				
7	Planen und Ausführen der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschnitt F Nr. 7)	e) auftragsspezifische Dokumente sowie technische Unterlagen und berufsbezogene Vorschriften auswerten und anwenden	4		<input type="checkbox"/>		
		f) Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen			<input type="checkbox"/>		
		g) Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitäten berücksichtigen			<input type="checkbox"/>		
		h) Konflikte erkennen, zur Konfliktlösung beitragen			<input type="checkbox"/>		
		a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten			<input type="checkbox"/>		
		b) Werkzeuge, Materialien und Hilfsmittel auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen			<input type="checkbox"/>		
		c) Aufgaben unter Beachtung der betrieblichen Vorgaben planen und durchführen			<input type="checkbox"/>		
		d) Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden			<input type="checkbox"/>		
		e) betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen			<input type="checkbox"/>		
		f) unterschiedliche Lerntechniken anwenden			<input type="checkbox"/>		
		g) Lösungsvarianten prüfen und darstellen			<input type="checkbox"/>		
		h) im Arbeitsbereich eigenen Qualifikationsbedarf feststellen, Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen			<input type="checkbox"/>		
		i) Aufgaben im Team absprechen und durchführen		2	<input type="checkbox"/>		

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchchecken. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er - wo es sich um Tätigkeiten handelt - aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.